



## Fragen und Antworten

# Import und Inverkehrbringen von Futtermitteln

### 1. Ich will Futtermittel importieren. Was muss ich tun?

- a. Die Firma / Person muss bei Agroscope eine Registrierung / Zulassung gemäss Art. 46 bis 48 der Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307) beantragen. Das entsprechende Dokument «Antragsformular für Futtermittelbetriebe/-personen» steht unter [www.afk.agroscope.ch](http://www.afk.agroscope.ch), Rubrik «Formulare», zur Verfügung.
- b. Spezialfall: Wenn es sich beim importierten Futtermittel um ein Futtermittel für Heimtiere handelt UND dieses ausschliesslich für den privaten Gebrauch bestimmt ist (keine Abgabe an Dritte)
  - ⇒ ist gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. c FMV keine Registrierung / Zulassung bei Agroscope erforderlich.

*N.B.1: Pferde und Kaninchen sind Nutztiere!*

*N.B.2: Allfällige weitere Auflagen der Zollbehörden, von réservesuisse und der kantonalen Veterinärämter (bei tierischen Produkten) sind ebenfalls zu beachten!*

### 2. Welche Anforderungen muss ich auch als registrierter Betrieb erfüllen?

- a. Bei Weiterverkauf an Grossisten / Wiederverkäufer sind sämtliche Anforderungen gemäss Kapitel 5 der FMV («Futtermittelhygiene sowie Registrierung und Zulassung von Betrieben», Art. 41 – 59) zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere:
  - ⇒ Gute Lagerungspraxis
  - ⇒ Rückverfolgbarkeit
- b. Spezialfall: Diese Anforderungen gelten gemäss Art. 40 FMV nicht für den Detailhandel mit Futtermitteln für Heimtiere (ausschliesslich Verkauf an Privatpersonen).

### 3. Sind die Schweizer Vorschriften identisch mit denjenigen der EU?

Die Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307) und die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1) vom 26. Oktober 2011 sind weitgehend mit den EU-Verordnungen (insbesondere VO 767/2009) harmonisiert.

### 4. Ich bin nicht Hersteller der gehandelten Futtermittel. Inwieweit bin ich zuständig?

- a. Gemäss Art. 42 Abs. 1 FMV dürfen Futtermittel nur von registrierten und / oder zugelassenen Betrieben bezogen werden. Diese verfügen in den meisten Fällen über eine entsprechende Nummer und werden von den Futtermittelbehörden in den jeweiligen Ländern kontrolliert.
- b. Registrierungen und Zulassungen von Betrieben in Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen über Futtermittel geschlossen hat, sind schweizerischen Registrierungen und Zulassungen gleichgestellt (Art. 49 FMV).
- c. Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit geeignete Massnahmen ergreifen, damit die Futtermittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (Art. 42 Abs. 2 FMV).
- d. Als Importeur / Inverkehrbringer ist die Firma / Person gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 FMV «für die Kennzeichnung verantwortlich». Die unter Buchstabe b genannten ausländischen Firmen können jedoch als für die Kennzeichnung verantwortlicher Betrieb im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. b FMV aufgeführt werden.
- e. Der Importeur ist gegenüber den Schweizer Behörden dafür verantwortlich, dass die eingeführten Futtermittel konform sind, insbesondere in Bezug auf
  - ⇒ die korrekte Kennzeichnung (siehe Leitfaden unter [www.afk.agroscope.ch](http://www.afk.agroscope.ch), Rubrik «Deklarationen»)

- ⇒ die Einhaltung der deklarierten Gehalte und der gesetzlich festgelegten Höchst- bzw. Mindestgehalte (Anhang 2 FMBV)
- ⇒ allgemeine Anforderungen, siehe Artikel 7 FMV
- ⇒ unerlaubte oder unerwünschte Substanzen gemäss Anhänge 4.1 und 10 FMBV.

#### **5. Gesetzliche Grundlagen – weiterführende Angaben?**

- [www.afk.agroscope.ch](http://www.afk.agroscope.ch) (Rubrik «gesetzliche Grundlage» und weitere)
- Agroscope, Amtliche Futtermittelkontrolle, Tioleyre 4, CH-1725 Posieux
- [futtermittelkontrolle@agroscope.admin.ch](mailto:futtermittelkontrolle@agroscope.admin.ch)